



Einführung des „Dreiländereck-Tarif“ zum 01.10.2011

Im Rahmen der bereits in der Sitzung der Verbandsversammlung am 09.03.2010 vorgestellten Überlegungen hinsichtlich der Weiterentwicklung grenzüberschreitender Tarife konnte zwischenzeitlich mit dem belgischen Verkehrsunternehmen TEC, Lüttich, eine Vereinbarung über einen grenzüberschreitenden Tarif getroffen werden, der als erster Baustein der seinerzeit vorgestellten Überlegungen dient (**Anlage 1**).

Als Einführungszeitpunkt wurde mit der TEC und den AVV-Verkehrsunternehmen der 01.10.2011 vereinbart.

Die wesentlichen Merkmale des „Dreiländereck“-Tarifs (Arbeitstitel) sind:

- Geltungsbereich sind das Stadtgebiet Aachen, grenznahe belgische Kommunen und in der niederländischen Kommune Vaals die TEC-Linie 396 (Eupen – Vaals) sowie die ASEAG-Linien 25, 33 und N4 (**Anlage 2**).
- Das Fahrkartensortiment umfasst
 - Einzelfahrscheine für Erwachsene und Kinder
 - Monatskarten für Erwachsene (einschl. Abo)
 - Tageskarten für 1 Person und Gruppen (max. 5 Personen)
 - Zusatz-Tickets zum AVV-Job-Ticket
- Der Vertrieb erfolgt über alle im Geltungsbereich tätigen Verkehrsunternehmen mit Ausnahme der DB Regio.
- Die Preisstellung und Einnahmenaufteilung sind in **Anlage 3** dargestellt. Detaillierte Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen befinden sich derzeit noch in der Abstimmung.
- Unterstützt wird die Einführung des Tarifs durch aktive Marketingmaßnahmen.

Es sei darauf hingewiesen, dass insbesondere das Angebot von Tageskarten sowie Zusatz-Tickets zum AVV-Job-Ticket ein äußerst attraktives Angebot, das es vergleichbar bei der TEC im Binnenverkehr nicht gibt, darstellt.

Weitere Erläuterungen werden gerne in der Sitzung der Verbandsversammlung von Seiten der Geschäftsführung gemacht. Der AVV-Unternehmensbeirat und die TEC (vorbehaltlich der Zustimmung der TEC-Direktion) haben den dargelegten tariflichen Maßnahmen bereits zugestimmt. Der Aufsichtsrat der AVV GmbH berät in seiner Sitzung am 01.07.2011 über die Thematik. Über das Ergebnis wird in der Sitzung berichtet.

Beschlussempfehlung 4/2011

Die Verbandsversammlung stimmt dem dargelegten Konzept sowie dem Abschluss einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung zu.

Entwurf **Stand: 07.06.2011** **Kooperationsvereinbarung**

Zwischen Transport En Commun (TEC) Liège-Verviers
Rue du Bassin, 119
4030 Liège / Belgien
vertreten durch die Geschäftsführung
nachstehend „TEC“ genannt

und Aachener Verkehrsverbund GmbH
Neuköllner Straße 1
52068 Aachen
vertreten durch die Geschäftsführung
nachstehend „AVV“ genannt

und den im Verbundraum des AVV tätigen Verkehrsunternehmen

Aachener Straßenbahn- und Energieversorgungs-AG
Neuköllner Straße 1
52068 Aachen
vertreten durch den Vorstand
nachstehend „ASEAG“ genannt

Dürener Kreisbahn GmbH (DKB)
Kölner Landstraße 271
52351 Düren
vertreten durch die Geschäftsführung
nachstehend „DKB“ genannt

WestEnergie und Verkehr GmbH
Mühlenstraße 30
41812 Erkelenz
vertreten durch die Geschäftsführung
nachstehend „West“ genannt

RVE Regionalverkehr Euregio Maas-Rhein GmbH
Neuköllner Straße 1
52068 Aachen
vertreten durch die Geschäftsführung
nachstehend „RVE“ genannt

TAETER Aachen Veolia Verkehr Rheinland GmbH
Neuköllner Straße 10
52068 Aachen
vertreten durch die Geschäftsführung
nachstehend „TAETER“ genannt

DB Regio NRW GmbH, Verkehrsbetrieb Rheinland
Bahnhofsvorplatz 1
50667 Köln
vertreten durch die Geschäftsführung
nachstehend „DB Regio NRW“ genannt

DB Regio Rheinland GmbH
Bahnhofsvorplatz 1
50667 Köln
vertreten durch die Geschäftsführung
nachstehend „DB Regio Rheinland“ genannt

Rurtalbahn GmbH
Kölner Landstraße 271
52351 Düren
vertreten durch die Geschäftsführung
nachstehend „RTB“ genannt

über

die Anwendung eines grenzüberschreitenden Tarifs

und

über die Aufteilung der hieraus resultierenden Fahrgeldeinnahmen

Präambel

Das wachsende Verkehrsaufkommen im grenzüberschreitenden Verkehr innerhalb der EUREGIO Maas-Rhein und insbesondere zwischen der grenznahen Region Belgiens und der Stadt Aachen veranlassen die Kooperationspartner, tarifliche Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung des grenzüberschreitenden ÖPNV zu vereinbaren. Diese werden zum 01.10.2011 umgesetzt.

§ 1 Gegenstand der Kooperationsvereinbarung

Gegenstand der Kooperationsvereinbarung ist die Anwendung eines grenzüberschreitenden Tarifs zwischen den Verkehrsgebieten Stadt Aachen, der grenznahen Region Belgiens und der Gemeinde Vaals sowie die Aufteilung der hieraus resultierenden Fahrgeldeinnahmen.

§ 2 Verkehrsgebiet (räumlicher Geltungsbereich)

Das Verkehrsgebiet, in dem der grenzüberschreitende Tarif zur Anwendung kommt, ist in **Anlage 1** dargestellt. Hinsichtlich des Verkehrsgebietes der Gemeinde Vaals gilt der grenzüberschreitende Tarif auf der derzeitigen TEC-Linie 396 und auf den das Gemeindegebiet von Vaals bedienenden ASEAG-Linien (derzeit Linien 25, 33 und N4). Im Übrigen werden die Fahrausweise des grenzüberschreitenden Tarifs von allen das Verkehrsgebiet der Stadt Aachen bedienenden Verkehrsunternehmen anerkannt.

§ 3 Fahrausweissortiment

Das Fahrausweissortiment des grenzüberschreitenden Tarifs umfasst

- Einzelfahrscheine Erwachsene
- Einzelfahrscheine Kinder
- Monatskarten Erwachsene
- Monatskarten Erwachsene im Abonnement (Jahreskarten)
- Tageskarten 1 Person
- Tageskarten 5 Personen
- Zusatz-Ticket zum AVV-Job-Ticket

Ergänzt wird das Fahrausweissortiment durch das bereits vorhandene euregio*ticket*.

§ 4 Fahrpreise

1. Zur Ermittlung der Fahrpreise ist das Verkehrsgebiet (räumlicher Geltungsbereich) entsprechend **Anlage 1** in vier Zonen aufgeteilt. Die Übersicht über die den jeweiligen Zonen zugehörigen Städte / Gemeinden / Tarifgebiete ist in **Anlage 2** aufgeführt.
2. Grundlage für die Fahrpreisbildung sind die jeweiligen Fahrpreise des TEC bzw. des AVV. Durch Addition der jeweils relevanten Fahrpreise ergeben sich die entsprechenden Fahrpreise, die in der **Anlage 3** dargestellt sind. Die Einzelfahrscheine für Erwachsene und Kinder sind für kurze Fahrten über die Bundesgrenze um 0,25 € rabattiert. Den Rabatt trägt das jeweils verkaufende Verkehrsunternehmen.
3. Eine Veränderung der Fahrpreise erfolgt zum Zeitpunkt der jeweiligen Änderung des TEC-Tarifs und/oder des AVV-Verbundtarifs. Die Kooperationspartner sollten sich bis spätestens drei Monate vor dem Umsetzungszeitpunkt über Art, Höhe und Termin der Tarifanpassung einigen. Dabei wird ein einheitlicher Umsetzungszeitpunkt angestrebt.
4. Die aufgeführten Fahrpreise sind gültig für grenzüberschreitende Fahrten und beinhalten auch den Umstieg zwischen den Verkehrsmitteln der im Stadtgebiet Aachen tätigen Verkehrsunternehmen und des TEC im gesamten räumlichen Geltungsbereich der tariflichen Übergangsregelung.
5. Für Fahrten im jeweiligen Binnenverkehr gelten unverändert die Tarife des TEC bzw. des AVV.

§ 5 Tarifbestimmungen bzw. Beförderungsbedingungen

Die detaillierten Tarifbestimmungen bzw. Beförderungsbedingungen sind in **Anlage 4** aufgeführt.

§ 6 Vertrieb

Der Vertrieb der in § 3 aufgeführten Fahrausweise erfolgt über die im Verbundraum AVV tätigen Verkehrsunternehmen und TEC wie folgt:

1. Einzelfahrscheine für Erwachsene und Kinder und Tageskarten für 1 und 5 Personen werden von ASEAG, RVE, TAETER und TEC in den jeweiligen Fahrzeugen bzw. Fahrausweisautomaten verkauft.
2. Monatskarten für Erwachsene (einschließlich Abonnements als Jahreskarte) werden von ASEAG und TEC in den jeweiligen Kundencentern/Verkaufsstellen verkauft.

3. Zusatz-Tickets zum AVV-Job-Ticket werden von dem das AVV-Job-Ticket verkaufenden Verkehrsunternehmen in Kombination mit dem AVV-Job-Ticket verkauft.
4. Der Vertrieb des euregio**ticket** erfolgt wie bisher über alle in der EUREGIO Maas-Rhein tätigen Verkehrsunternehmen.
5. Der Vertrieb von Einzelfahrscheinen und Tageskarten sowie des euregio**ticket** erfolgt, sobald die technischen Voraussetzungen erfüllt sind, auch mittels Mobiltelefon (HandyTicket).
6. Jeder Vertragspartner trägt seine Vertriebskosten selber; Vertriebsprovisionen werden nicht gewährt.
7. Jedem beteiligten Verkehrsunternehmen steht es frei, das Fahrausweissortiment gem. § 3 zu verkaufen.

§ 7 Marketing

1. Die Kooperationspartner werden hinsichtlich des grenzüberschreitenden Tarifs sowie seiner zukünftigen Fortschreibung gemeinsame Marketing- und Marktforschungsmaßnahmen durchführen. Die einzelnen Maßnahmen sind unter Mitwirkung der beteiligten Kooperationspartner frühzeitig zu planen und abzustimmen.
2. Aufwendungen, die mit den geplanten Marketingmaßnahmen verbunden sind, werden von den Kooperationspartnern gemeinsam getragen. Die Aufteilung der entsprechenden Aufwendungen ist einvernehmlich abzustimmen. Eventuelle Zuschüsse von dritter Seite werden vor der Aufteilung in Anrechnung gebracht.

§ 8 Einnahmenaufteilung

1. Die Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Einzelfahrscheinen für Erwachsene und Kinder, die von ASEAG, TEC, RVE und TAETER in den jeweiligen Verkaufsstellen erzielt werden, verbleiben bei dem jeweiligen verkaufenden Verkehrsunternehmen.
2. Die Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Tageskarten für 1 und 5 Personen, die von ASEAG, TEC, RVE und TAETER in den jeweiligen Verkaufsstellen erzielt werden, werden nach dem in Anlage 3 aufgeführten Aufteilungsschlüssel aufgeteilt.
3. Die Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Monatskarten für Erwachsene (auch im Abonnement) werden nach dem in Anlage 3 aufgeführten Aufteilungsschlüssel zwischen TEC und AVV aufgeteilt.
4. Die Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Zeitkarten für Auszubildende des jeweils anderen (TEC- oder AVV-) Tarifs werden gegenseitig abgeführt.
5. Die Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von euregio**tickets** sind nicht Bestandteil dieser Einnahmenaufteilung.
6. Die Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Zusatztickets zum AVV-Job-Ticket, die von dem das AVV-Job-Ticket verkaufenden Verkehrsunternehmen erzielt werden, werden von diesem Verkehrsunternehmen an TEC abgeführt.

7. Die Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von HandyTickets (Einzelfahrscheine und Tageskarten) werden aus vertriebstechnischen Gründen je hälftig auf AVV und TEC aufgeteilt; dies betrifft nicht die Einnahmen aus dem Verkauf des euregio**ticket** als HandyTicket, dies wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
8. Die Einnahmenaufteilung erfolgt durch den AVV jeweils für ein abgeschlossenes Kalenderjahr. Hierfür melden alle den „Dreiländereck-Tarif“ verkaufenden Verkehrsunternehmen ihre erzielte Einnahme, unterteilt nach monatlich verkauften Stückzahlen und Einnahmen je Preisstufe bis spätestens 30. April des Folgejahres.
9. Jedes Verkehrsunternehmen, welches den Vertrieb gem. § 6 durchführt, lässt sich die vereinnahmten Fahrgelder und die Anzahl der verkauften Fahrausweise nach Ablauf eines Kalenderjahres von einem Wirtschaftsprüfer bestätigen. Diese Bestätigung wird dem AVV bis zum 30. April des auf das abgelaufene Kalenderjahr folgenden Jahres vorgelegt. Der AVV erstellt auf der Grundlage dieser Bestätigung eine entsprechende Schlussabrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr.
10. Die zur Zahlung verpflichteten Verkehrsunternehmen leisten ihre Ausgleichzahlung bis jeweils vier Wochen nach Empfang der Aufforderung durch den AVV. Bei Zahlungsverzug wird der noch ausstehende Betrag vom Fälligkeitstag an mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB verzinst.
11. Alle nach der Aufteilung zwischen TEC und AVV verbleibenden Fahrgeldeinnahmen sind der Einnahmenaufteilung des AVV zuzuführen.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Den Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Einführung bzw. Fortschreibung des grenzüberschreitenden Tarifs stellt der AVV gem. § 39 PBefG (Personenbeförderungsgesetz) im Auftrag der deutschen Kooperationspartner. Der TEC holt die entsprechende Genehmigung auf belgischer Seite ein.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen hiervon nicht berührt. Die Kooperationspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch eine wirksame zu ersetzen, die der ursprünglich beabsichtigten Regelung am nächsten kommt. In diesem Sinne werden auch Regelungslücken geschlossen.
3. Im Falle eines inhaltlichen Widerspruchs zwischen der deutschen und französischen Version dieser Kooperationsvereinbarung wird eine einvernehmliche Abstimmung herbeigeführt.
4. Die Kooperationsvereinbarung tritt am 01.10.2011 in Kraft. Sie läuft zunächst bis zum 31.12.2012 und verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn nicht einer der Kooperationspartner spätestens sechs Monate vor dem Ende der Laufzeit diese schriftlich kündigt.
5. Als Gerichtsstand gilt Aachen als vereinbart.

Liège,

Transport En Commun (TEC) Liège-
Verviers

Aachen,

Aachener Verkehrsverbund GmbH

Aachen,

Aachener Straßenbahn und
Energieversorgungs-AG

Düren,

Dürener Kreisbahn GmbH (DKB)

Erkelenz,

WestEnergie und Verkehr GmbH

Aachen,

RVE Regionalverkehr
Euregio Maas-Rhein GmbH

Aachen,

TAETER Aachen
Veolia Verkehr Rheinland GmbH

Köln,

DB Regio NRW GmbH
Verkehrsbetrieb Rheinland

Köln,

DB Regio Rheinland GmbH

Düren,

Rurtalbahn GmbH

Konzept: „Dreiländereck-Tarif“

Anlage 2 zur Vorlage TOP 3.2
ZV-Versammlung am 08.07.2011



Zone 0	Aachen
Zone 1	58 Gemmenich 19 Kelmis 49 Hauset 50 Vaals/NL
Zone 2	67 Sippenaeken 25 Homburg 26 Montzen 29 Lontzen 08 Eynatten/Raeren
Zone 3	03 Henri-Chapelle 04 Welkenraedt 05 Baelen 06 Eupen 15 Membach

Preisbildung / Einnahmenanteile Übergangstarif TEC - AVV

Einzelfahrschein Erwachsene

von	nach	TEC (Stand 2/2011)	AVV (Stand 4/2011)	Rabatt	Fahrpreis (gesamt)
Zone 1A	AC, K-Zone 05	1,60 €	1,60 €	-0,25 €	2,95 €
Zone 1A	Aachen	1,60 €	2,40 €	-0,25 €	3,75 €
Zone 2A	Aachen	1,60 €	2,40 €	0 €	4,00 €
Zone 3A	Aachen	2,40 €	2,40 €	0 €	4,80 €

Einzelfahrschein Kinder (6 J. - 11 J.)

von	nach	TEC (Stand 2/2011)	AVV (Stand 4/2011)	Rabatt	Fahrpreis (gesamt)
Zone 1A	AC, K-Zone 05	1,60 €	1,00 €	-0,25 €	2,35 €
Zone 1A	Aachen	1,60 €	1,40 €	-0,25 €	2,75 €
Zone 2A	Aachen	1,60 €	1,40 €	0 €	3,00 €
Zone 3A	Aachen	1,60 €	1,40 €	0 €	3,00 €

Einzelfahrschein Kinder (12 J. - 14 J.)

von	nach	TEC (Stand 2/2011)	AVV (Stand 4/2011)	Rabatt	Fahrpreis (gesamt)
Zone 1A	AC, K-Zone 05	1,60 €	1,00 €	-0,25 €	2,35 €
Zone 1A	Aachen	1,60 €	1,40 €	-0,25 €	2,75 €
Zone 2A	Aachen	1,60 €	1,40 €	0 €	3,00 €
Zone 3A	Aachen	2,40 €	1,40 €	0 €	3,80 €

Monatskarte Erwachsene

von	nach	TEC (Stand 2/2011)	AVV (Stand 4/2011)	Fahrpreis (gesamt)
Zone 1A	Aachen	29,00 €	55,60 €	84,60 €
Zone 2A	Aachen	29,00 €	55,60 €	84,60 €
Zone 3A	Aachen	38,00 €	55,60 €	93,60 €

Jahreskarte Erwachsene

von	nach	TEC (Stand 2/2011)	AVV (Stand 4/2011)	Fahrpreis (gesamt)
Zone 1A	Aachen	235,00 €	555,96 €	790,96 €
Zone 2A	Aachen	235,00 €	555,96 €	790,96 €
Zone 3A	Aachen	300,00 €	555,96 €	855,96 €

Tageskarte 1 Person

von	nach	TEC (Stand 2/2011)	AVV (Stand 4/2011)	Fahrpreis (gesamt)
Zone 1A -3A	Aachen	7,00 €	6,60 €	13,60 €

Tageskarte 5 Personen (werktags ab 9.00 Uhr)

von	nach	TEC (Stand 2/2011)	AVV (Stand 4/2011)	Fahrpreis (gesamt)
Zone 1A -3A	Aachen	10,50 €	7,60 €	18,10 €

Job-Ticket-Anschlusssticket (fakultativ)

von	nach	TEC (Stand 10/2011)
Zone 1A - 3A	Aachen-Grenze	
Ergänzung zum AVV-JT Erwachsene		22,00 €
Ergänzung zum AVV-JT Auszubildende		17,00 €